

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. [1], 1869, S. 243 - 243

Haftung der Unmündigkeit ex lege Aquilia

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

genwärtigen Falle deshalb nicht in Anschlag kommen, weil bereits im früheren Streite entschieden sei, daß Käufer durch die fraglichen Beschränkungen einen Schaden nicht erleide.

DABG. v. 11. Jan. 1867 RMr. 113⁶⁶/₆₇.

Nachschrift des Einsenders. Diesen oberstrichterlichen Gründen hätte vielleicht noch beigelegt werden können, daß, wenn die sonstigen Erfordernisse der *exceptio rei judicatae* vorhanden sind, nach fr. 5 et 7 §. 4 de *except. rei jud.* (44, 2) die Ungleichartigkeit der Klagen und nach fr. 15, 19, 30 §. 1 eod. die Verschiedenheit der in den beiden Prozessen eingenommenen Parteirollen der fraglichen Einrede schon überhaupt nicht entgegenstehe. Vergl. Savigny Syst. Bd. VI S. 424 ff.

Rm.

2.

Haftung der Unmündigen ex lege Aquilia.

Vgl. Bd. XV S. 187 u. 189; Bd. XXX S. 29.

Wieder hatte der oberste Gerichtshof eine Entschädigungsklage aus einer von einem im zwölften Lebensjahre stehenden Knaben begangenen unerlaubten Handlung zu beurtheilen. Im Wesentlichen übereinstimmend mit den in Bd. XXX S. 29 ff. aufgestellten Grundsätzen und mit besonderer Betonung des Zusages, welchen Ulpian im fr. 5 §. 2 ad leg. Aqu. (9, 2) zur Meinung des *Labeo* macht: „*si sit iam injuriae capax*“ — sprach derselbe aus, daß bei Knaben zwischen 7 und 14 Jahren die im einzelnen Falle vorhandene Geistesreife den Ausschlag gebe. Er hielt jedoch eine Beweis-